

## Anpassung der Jagdpatentgebühren

Gestützt auf Art. 21c Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes (KJG)<sup>1)</sup> vom 4. Juni 1989

von der Regierung beschlossen am 4. Mai 2010

---

### I.

Die Jagdpatentgebühren im kantonalen Jagdgesetz (KJG) vom 4. Juni 1989 werden wie folgt angepasst:

#### Art. 21a Abs. 1 Ziffer 1 und 6

<sup>1)</sup> Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:

1. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:
  - a) Hochjagd Fr. 690.-
  - b) Niederjagd Fr. 278.-
  
6. Für die Verwendung eines Jagdhundes:
  - a) Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit Wohnsitz im Kanton Fr. 138.-
  - b) Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Fr. 414.-

### II.

Diese Anpassung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> 740.000